

RS OGH 1989/3/1 1Ob697/88, 8Ob619/92, 8Ob512/95, 3Ob522/95, 5Ob2155/96i, 1Ob308/98w, 8Ob194/01i, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1989

Norm

ABGB §1392 E

AO §10

AO §11

KO §10

KO §11

Rechtssatz

Sollen Absonderungsrechte durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt werden, müssen sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens zu Recht bestehen. Dies ist nach den für ihre Entstehung maßgebenden Bestimmungen des bürgerlichen, Handelsrechts, Exekutionsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts zu beurteilen. Die Sicherungszession kommt nur unter Einhaltung der für die Pfandrechtsbegründung vorgeschriebenen Publizitätsform (Verständigung des Drittschuldners beziehungsweise Vermerk in den Büchern des Schuldners) zustande. Dies gilt auch dann, wenn die Tilgung der besicherten Forderung ohne weiteres aus den Eingängen der Zessionen und damit primär aus der Sicherung erfolgen soll. Die bloße Bekanntgabe einer Zahlstelle ersetzt die Benachrichtigung des Schuldners von der Abtretung nicht. Wurde die Publizitätsform von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gesetzt, ist die Sicherungszession nicht wirksam zustande gekommen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 697/88

Entscheidungstext OGH 01.03.1989 1 Ob 697/88

Veröff: SZ 62/32 = WBI 1989,227 = ÖBA 1990,55

- 8 Ob 619/92

Entscheidungstext OGH 13.10.1994 8 Ob 619/92

Auch; nur: Die Sicherungszession kommt nur unter Einhaltung der für die Pfandrechtsbegründung vorgeschriebenen Publizitätsform (Verständigung des Drittschuldners beziehungsweise Vermerk in den Büchern des Schuldners) zustande. Dies gilt auch dann, wenn die Tilgung der besicherten Forderung ohne weiteres aus den Eingängen der Zessionen und damit primär aus der Sicherung erfolgen soll. (T1)

- 8 Ob 512/95

Entscheidungstext OGH 27.04.1995 8 Ob 512/95

Auch

- 3 Ob 522/95

Entscheidungstext OGH 22.02.1995 3 Ob 522/95

nur T1; Veröff: SZ 68/36

- 5 Ob 2155/96i

Entscheidungstext OGH 29.10.1997 5 Ob 2155/96i

nur: Sollen Absonderungsrecht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt werden, müssen sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens zu Recht bestehen. Die Sicherungszession kommt nur unter Einhaltung der für die Pfandrechtsbegründung vorgeschriebenen Publizitätsform (Verständigung des Drittschuldners beziehungsweise Vermerk in den Büchern des Schuldners) zustande. Wurde die Publizitätsform von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gesetzt, ist die Sicherungszession nicht wirksam zustandegekommen.

(T2) Veröff: SZ 70/228

- 1 Ob 308/98w

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 308/98w

Auch; nur T2

- 8 Ob 194/01i

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 Ob 194/01i

nur: Sollen Absonderungsrecht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt werden, müssen sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens zu Recht bestehen. (T3); Beisatz: Hier: Globalzession durch Buchvermerk.

(T4); Veröff: SZ 2002/25

- 6 Ob 319/01g

Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 319/01g

Auch

- 10 ObS 233/02s

Entscheidungstext OGH 10.12.2002 10 ObS 233/02s

Vgl auch; nur T2

- 8 Ob 4/04b

Entscheidungstext OGH 12.03.2004 8 Ob 4/04b

Auch; nur: Sollen Absonderungsrecht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt werden, müssen sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens zu Recht bestehen. Dies ist nach den für ihre Entstehung maßgebenden Bestimmungen des bürgerlichen, Handelsrechts, Exekutionsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts zu beurteilen. Die Sicherungszession kommt nur unter Einhaltung der für die Pfandrechtsbegründung vorgeschriebenen Publizitätsform (Verständigung des Drittschuldners beziehungsweise Vermerk in den Büchern des Schuldners) zustande. Wurde die Publizitätsform von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gesetzt, ist die Sicherungszession nicht wirksam zustandegekommen. (T5); Veröff: SZ 2004/31

- 8 Ob 55/04b

Entscheidungstext OGH 24.09.2004 8 Ob 55/04b

Vgl auch; nur: Sollen Absonderungsrechte durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt werden, müssen sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens zu Recht bestehen. Dies ist nach den für ihre Entstehung maßgebenden Bestimmungen des bürgerlichen, Handelsrechts, Exekutionsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts zu beurteilen. (T6); Beisatz: Das Absonderungsrecht wird dann durch die Eröffnung des Konkurses nicht berührt, wenn der für die Pfandrechtsbegründung notwendige Publizitätsakt, nämlich die Verständigung des Drittschuldners vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. (T7); Veröff: SZ 2004/140

- 7 Ob 75/05p

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 75/05p

Vgl auch; nur T5; Veröff: SZ 2005/71

- 6 Ob 99/05k

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 99/05k

Beisatz: Ein Kontoinhaber allein kann seinen Anteil am Guthaben eines „Und“-Kontos nicht wirksam verpfänden. (T8); Beisatz: Hier: Mangels eines vor Konkurseröffnung wirksam zustandegekommenen Pfandrechttitels

bestand das Absonderungsrecht im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zu Recht. (T9)

- 6 Ob 116/05k

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 116/05k

Auch; Beisatz: Die Abtretung einer dem Grunde nach bei Konkurseröffnung schon vorhandenen künftigen Forderung führt - für den Fall ihres einredefreien Entstehens - grundsätzlich zu einer konkursfesten Zuordnung an den Zessionar. (T10); Beisatz: Bei Buchforderungen ist die Drittschuldnerverständigung zur Übertragung der sicherungsweise abgetretenen Forderung auf den Zessionar alternativ zum Buchvermerk ein tauglicher Modus. (T11); Beisatz: Hier: Sicherungszession betrifft künftig fällig werdende Mietzinse. (T12); Veröff: SZ 2006/180

- 10 Ob 1/07f

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 Ob 1/07f

Vgl auch; nur: Die Sicherungszession kommt nur unter Einhaltung der für die Pfandrechtsbegründung vorgeschriebenen Publizitätsform (Verständigung des Drittschuldners beziehungsweise Vermerk in den Büchern des Schuldners) zustande. (T13)

- 3 Ob 269/06i

Entscheidungstext OGH 29.03.2007 3 Ob 269/06i

Auch; nur T6; Beisatz: Hier: Exekutive Pfändung gemäß §§ 331 ff EO. (T14)

- 3 Ob 85/08h

Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Ob 85/08h

Auch; nur T6; Beisatz: Hier: Exekutive Pfändung nach § 294 EO. (T15)

- 3 Ob 116/08t

Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 116/08t

Auch; nur T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 2008/168

- 6 Ob 57/12v

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 57/12v

nur T1; Beis wie T4

- 6 Ob 47/12y

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 47/12y

nur T5; Beisatz: Hier: Verfahren nach § 154 f AußStrG. (T16)

- 3 Ob 95/13m

Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 95/13m

Auch; nur T2

- 3 Ob 34/14t

Entscheidungstext OGH 30.04.2014 3 Ob 34/14t

Auch; nur T13

- 9 Ob 9/18s

Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 Ob 9/18s

Auch

- 3 Ob 131/18p

Entscheidungstext OGH 14.08.2018 3 Ob 131/18p

Auch; Beisatz: Zwangsverwaltung. (T17)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0032577

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at